Art. 7

(1) Das Grundkapital der Bank beträgt mindestens dreihundert Millionen Euro.

(2) [1]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann auf Grund haushaltsrechtlicher Bewilligung weitere Vermögensgegenstände auf die Bank übertragen und das Grundkapital der Bank erhöhen. [2]Es kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Grundkapital auch aus Eigenmitteln der Bank erhöhen. [3]Die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen.